

# **Fachbeirat Ökologischer Landbau**

**Empfehlung  
an das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen  
Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum  
ökologischen Landbau**

**Januar 2006**

Auf der 2. Sitzung des Beirats zur Förderung des ökologischen Landbaus am 25. Januar 2006 in Hannover wurde der Vorschlag der EU-Kommission für eine vollständige Neufassung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 zum ökologischen Landbau (kurz: EU-Öko-VO) besprochen.

Zunächst möchten wir als Beirat unserer Sorge Ausdruck verleihen, dass durch das vollständige Ersetzen der in die Praxis eingeführten, derzeit geltenden EU-Öko-VO durch eine völlig neu gestaltete Verordnung in erheblichem Maß Rechtsunsicherheit entsteht. In der nunmehr 13 Jahre währenden Geschichte der EU-Öko-VO wurde durch eine Vielzahl von Diskussionen, Einzelfallentscheidungen und Urteile erreicht, dass die in das Kontrollsystem involvierten Akteure (Behörden, Kontrollstellen, Unternehmen) sich auf eine weitgehend einheitliche Interpretation der Verordnung verständigt haben. Durch die komplette Neuformulierung wird das Erreichte nichtig und der geleistete Prozess muss vollständig neu erarbeitet werden. Die Planungssicherheit für Betriebe und Unternehmen entfällt, und es müssen erhebliche Kapazitäten für die Umsetzung der Neuregelungen vorgesehen werden. Dies widerspricht aus unserer Sicht den Zielsetzungen der Niedersächsischen Landesregierung zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung.

Wir befürchten, dass mit der Verabschiedung der neuen Verordnung Arbeitsplätze gefährdet und das weitere Wachstum des Sektors beeinträchtigt werden. Die Verbände des ökologischen Landbaus und die Spitzenverbände des Handels lehnen den Entwurf ab. Als Beirat teilen wir diese Auffassung.

Die Neuregelungen weisen aus unserer Sicht große Defizite auf, die dringlich in die Diskussion in Brüssel eingebracht werden sollten:

**1. Verengung des Schutzes für Bio-Auslobungen (Artikel 17 des Entwurfes)**

Im Gegensatz zur Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sieht der Kommissionsentwurf nicht mehr vor, dass alle diejenigen Produkte, die bei Verbrauchern den Eindruck erwecken, dass es sich um Öko-Produkte handeln würde, unter die Verordnung fallen und damit deren Anforderungen erfüllen müssen. Die neue Verordnung engt den Schutz auf wenige Begriffe ein. Sie eröffnet damit die Möglichkeit, Pseudo-Bio-Produkte geschickt am Markt zu platzieren – und untergräbt damit das Verbrauchervertrauen.

Wir bitten Sie, sich mit Nachdruck für den Erhalt der bisherigen Regelung des Artikel 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzusetzen.

2. **Verbot der allgemeinen Auslobung strengerer Richtlinienanforderungen** (Artikel 20 des Entwurfes)

Der Entwurf sieht vor, dass allgemeine Hinweise auf über die Verordnung hinausgehende Richtlinienanforderungen verboten sind, wenn nicht für derartig ausgelobte Produkte nachgewiesen werden kann, dass genau diese unter Anwendung der dort beschriebenen Techniken hergestellt wurden. Für mit dem Markenzeichen „DEMETER“ gekennzeichnete Milch müsste also nachgewiesen werden, dass genau das Futter, mit dem die Kühe gefüttert wurden, mit biologisch-dynamischen Präparaten behandelt wurde. Die Führung eines solchen Nachweises ist kaum möglich. Aus diesem Grund kommen die Regelungen des Artikel 20 einem Verbot weitergehender Auslobungen gleich.

Die EU-Öko-VO war bislang eine Basisregelung, die die weitere Ausdifferenzierung des Marktes über Handelsmarken und Warenzeichen nicht behindert hat. Wir bitten Sie, für dieses Konzept auch weiterhin einzutreten.

3. **Landwirtschaftliche Erzeugung** (Artikel 9 des Entwurfes)

Die ökologische Bienenhaltung wird aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelungen in Deutschland unmöglich werden.

Wir bitten Sie, sich für praktikable Regelungen für die Bienenhaltung zu verwenden.

4. **Produktionsvorschriften, Verwaltungsausschuss und Durchführungsbestimmungen** (Artikel 31 und 32 des Entwurfes)

Der Entwurf enthält im Wesentlichen unkonkrete Zielsetzungen, jedoch keine konkreten Produktionsvorgaben. So lassen die Ziele im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung sogar eine Verwendung chemisch-synthetischer PK-Dünger (z.B. Superphosphat) zu.

Ob und wann welche Positivlisten zulässiger Betriebsmittel, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe entworfen werden, ist nicht klar. Wir sehen dies in Anbetracht der bereits seit über vier Jahren andauernden Diskussion um die Positivlisten für die Verarbeitung von tierischen Öko-Erzeugnissen mit großer Sorge, da klare Produktionsvorschriften für den Erhalt des Verbrauchervertrauens zentral sind.

Klare, in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegte Mindestanforderungen an die Produktion, die Verarbeitung und die Kontrolle gaben den Verbrauchern Sicherheit und stärkten deren Vertrauen in Produkte aus ökologischer Erzeugung. Dies war die Basis des Erfolgs von Bio-Produkten am Markt. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung von Zielen macht eine klare und eindeutige Kommunikation hin zum Verbraucher unmöglich. Das Ergebnis wird nicht eine Stärkung, sondern eine deutliche Schwächung des Verbrauchervertrauens sein.

Eine Beteiligung Privater, zum Beispiel im Rahmen eines Begleitausschusses, ist nicht vorgesehen.

Wir bitten Sie, sich auch an dieser Stelle für den Erlass klarer und eindeutiger Regelungen einzusetzen.

5. **Flexibilisierung** (Artikel 16 des Entwurfes)

Der Entwurf lässt zu, dass die Kommission Ausnahmen von den Produktionsvorschriften zulässt, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen oder zur Erhaltung traditioneller, seit mindestens einer Generation bekannter Lebensmittel möglich ist. Diese Neuregelung lehnen wir entschieden ab. Sie bedeutet, dass das Niveau der Öko-Erzeugung in der EU ganz unterschiedlich werden kann. Die Ausnahmen können bis zu einer Genehmigung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel gehen. Der Charakter der Verordnung als „Basisschutz“ geht verloren, eine Kommunikation solcher Regelungen zum Verbraucher ist nicht mehr möglich.

Wir bitten Sie, die Streichung der vorgenannten Regelungen zu fordern.

6. **Kontrollsystem** (Artikel 22 bis 26 des Entwurfes)

Mit dem Entwurf der Kommission wird die Kontrolle und Zertifizierung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, die in Niedersachsen als bewährtes „Public-Private-Partnership“ durchgeführt wird, in das System der amtlichen Kontrollen der Lebens- und Futtermittelüberwachung nach VO (EG) Nr. 882/2004 integriert. Die zuständigen Behörden führen die Kontrollen durch. Sie können gemäß Artikel 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 privaten Kontrollstellen „spezifische Aufgaben“ übertragen. Die zuständigen Behörden müssen gemäß des Entwurfes, wenn die Vorgaben der Verordnung erfüllt sind, die Zertifikate ausstellen (Artikel 24 Nr. 2). Darüber hinaus sollen auch die Kontrollstellen Zertifikate ausstellen, obwohl sie nur Teilaspekte geprüft haben. Diese Neuregelung konterkariert die Bemühungen um eine Verwaltungsvereinfachung.

Der Entwurf enthält keine eindeutigen Regelungen zur Durchführung der Kontrollen, wie sie heute in der Praxis eingeführt sind. Klar ist nur, dass diese „risikoorientiert“ erfolgen müssen.

Dies wird u.E. zur Folge haben, dass die Kontrollen in Europa und in Drittländern künftig ganz unterschiedlich ausgestaltet werden. So ist vorstellbar, dass in Deutschland Betriebe und Unternehmen im Jahresabstand und in Spanien im Fünfjahresabstand aufgesucht werden.

Das Wissen um die Ursachen für Betrugsfälle, das in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen von Analysen und Studien zusammengetragen wurde, wurde im Neuentwurf nicht berücksichtigt. So werden weder Vorschläge zur stufen- und grenzüberschreitenden Verfolgung von Warenströmen noch zur Erhöhung der Fälschungssicherheit von Zertifikaten gemacht. Ganz im Gegenteil wird das Kontrollsystem noch stärker als heute regionalisiert.

Wir bitten Sie, für ein wirkungsvolles und effektives Kontrollsystem durch Aufnahme eindeutiger diesbezüglicher Regelungen in den Entwurf einzutreten.

7. **Außer-Haus-Verpflegung (AHV)** (Artikel 1 des Entwurfes)

Der Entwurf sieht vor, dass künftig Einrichtungen der AHV nicht mehr dem Kontrollverfahren unterstehen. Wir halten dies aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht für sinnvoll und bitten Sie, sich für die weitere Einbeziehung dieses Unternehmenskreises einzusetzen.

8. **Drittlandsregelung** (Artikel 27 des Entwurfes)

Nach dem Entwurf sind Drittlandsimporte zugelassen, wenn die Produktionsregelungen und das Kontrollsystem „gleichwertig“ sind. Wir betrachten die Einführung „amtlicher Kontrollen“ in Drittländern mit großer Sorge und haben große Zweifel an der dortigen behördlichen Effizienz. Wenn in diesen Ländern künftig noch private Kontrollstellen tätig sein sollten, was nach dem Entwurf nicht als gesichert gelten kann, ist für deren Tätigkeit keine Überwachung mehr vorgesehen.

Dies widerspricht eklatant den im Rahmen der Studien und Analysen aufgedeckten Schwachstellen im Kontrollverfahren. Wir bitten Sie, eine Neufassung dieser Regelung zu fordern.

Positiv bewertet der Beirat die Einbeziehung der Aquakultur in den Verordnungsentwurf.

Die EU-Kommission plant, die Neuregelung bereits im Sommer 2006 zu verabschieden. Eine solche kurze Fristsetzung lässt keine sorgsame Bewertung des Vorschlages und der damit verbundenen Regelungen zu. Wir bitten nachdrücklich darum, seitens des Landes Niedersachsen für eine sorgsame Analyse der bestehenden Verordnung und für eine Verlängerung der für die Diskussionen notwendigen Zeitspanne einzutreten.